

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Christiane Schneider** und **Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**
vom 10.06.10

und Antwort des Senats

Betr.: Tod von David M.

Ich frage den Senat:

1. *Wann haben Mitarbeiter der JVA Hahnöfersand wen beziehungsweise welche Abteilungen oder Personen der Innenbehörde über den Hungerstreik von David M. benachrichtigt?*

Die Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes wurde am 2. März 2010 über den Hungerstreik informiert. Im Übrigen siehe Drs. 19/5637 und 19/5780.

2. *Was hat die Ausländerbehörde daraufhin konkret unternommen? Hat sie insbesondere erwogen, einen Antrag auf Aussetzung der Abschiebungshaft zu stellen?*

Die Ausländerabteilung informierte sich über den Gesundheitszustand des Betroffenen. Aufgrund der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Aussagen wurde nicht erwogen, einen Antrag auf Aussetzung der Abschiebungshaft zu stellen. Im Übrigen siehe Drs. 19/5780.

3. *Was genau hat die Innenbehörde unternommen im Hinblick darauf, dass sie zunächst davon ausgehen musste, dass David M. minderjährig war? Wann und in welchem Verfahren hat sie die Altersangaben von David M. überprüft?*

Die zunächst angenommene Minderjährigkeit des Betroffenen ließ seine aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit gemäß § 80 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und § 12 Asylverfahrensgesetz unberührt; insoweit gab es ausländerbehördlich keine Veranlassung, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Annahme der Volljährigkeit beruht auf den Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist („Dublin II-Verordnung“), sowie auf der Bestätigung der Georgischen Botschaft. Im Übrigen siehe Drs. 19/5645 und 19/5780.

4. *David M. sprach nur gebrochen Englisch. Er wurde deshalb von einer Ausländerberaterin mit Russisch-Kenntnissen beraten. Der Psychologe, mit dem David Kontakt hatte, kommunizierte mit ihm aber auf Englisch. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des Suizids den Umstand, dass der verstorbene David M. keine psychologische Beratung in seiner Muttersprache beziehungsweise auf Russisch erhielt und dass er sich gegenüber dem Psychologen aufgrund der Sprachbarriere nicht wirklich*

verständlich machen konnte? Welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Umstand?

Herr M. konnte sich in einfachem Englisch und in russischer Sprache verständigen. Nach Einschätzung sowohl des Psychologen als auch des Psychiaters, die in der JVA Hahnöfersand mit Herrn M. in englischer Sprache gesprochen haben, war die Verständigung durchgängig hinreichend gut möglich. Nach seiner Verlegung in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt wurde Herr M. werktätlich von einer Ausländerberaterin der Untersuchungshaftanstalt (UHA) aufgesucht, die Russisch in Wort und Schrift fließend beherrscht. Ein Bedarf für einen Dolmetscher bestand weder in der JVA Hahnöfersand noch in der UHA. Im Übrigen siehe Drs. 19/5637.

5. *David M. hatte bei seiner Haftverhandlung am 8. Februar 2010 keinen juristischen Beistand. Häufig verstehen Personen, die in Abschiebungshaft genommen werden, nicht die Gründe für ihre Inhaftierung. Dies hindert sie daran, rechtlich relevante Gründe für einen Verbleib in Freiheit darzulegen. Insbesondere Jugendliche und Heranwachsende, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen hier besonderer Unterstützung. Ist insofern beabsichtigt, Abschiebungshäftlingen bei ihrer Haftverhandlung regelmäßig juristischen Beistand beizuordnen vergleichbar der Pflichtverteidigung im Strafverfahren?*

Der Senat hat sich damit nicht befasst. Im Übrigen erfolgt auf Antrag der vorgeführten Person die Beiordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. Das Gericht kann einen solchen Antrag anregen. Allerdings kann das Gericht ohnehin von Amts wegen gemäß § 419 Absatz 1 FamFG dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Dies kommt insbesondere bei Jugendlichen in Betracht, die besonders haftempfindlich sind und einer Interessenvertretung bedürfen, soweit noch kein Vormund bestellt wurde. Wenn ein Vormund bestellt ist, zieht ihn das Gericht als Verfahrenspfleger hinzu. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist in der Regel ein Vormund oder Pfleger bestellt (§ 55 SGB VIII). Gründe für die Inhaftnahme werden außerdem jeweils über den Dolmetscher erläutert.

6. *Was ist mit den beiden Personen geschehen, die sich gemeinsam mit David M. an die Polizei gewendet hatten?*

Beide Personen wurden wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Strafvorschriften des § 95 AufenthG vorläufig festgenommen.

Einer Person wurde am 8. März 2010 eine Meldeauflage zur Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde in Zirndorf erteilt.

Die andere Person wurde am 15. März 2010 nach der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist („Dublin II-Verordnung“), nach Polen überstellt.